

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Sartorius AG
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 in Zukunft vollumfänglich entsprochen wird.


Seit der Abgabe der letztjährigen Entsprechenserklärung wurde den Empfehlungen der Regierungskommission in der jeweils gültigen Fassung bislang lediglich mit den beiden Einschränkungen entsprochen, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht individualisiert, sondern in ihrer Gesamtheit im Anhang zum Konzernabschluss und im Corporate Governance Bericht aufgeteilt nach fixen und variablen Bestandteilen und Zahlungen für persönlich erbrachte Leistungen ausgewiesen wurde (Kodex-Ziffer 5.4.6 Absatz 3) und dass für die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats eine D&O Versicherung ohne Selbstbehalt bestand (Kodex-Ziffer 3.8).

Die Vergütung des Aufsichtsrats wurde nicht individualisiert, allerdings differenziert nach ihren festen und erfolgsbezogenen Bestandteilen ausgewiesen. Anhand der Angabe dieser Bestandteile der Aufsichtsratsvergütung kann nach unserer Auffassung nachvollzogen werden, ob die Gesamtvergütung für den Aufsichtsrat der Verantwortung und den Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und Erfolg des Unternehmens Rechnung trägt. Dennoch wird darüber hinaus kongruent zum individualisierten Ausweis der Vorstandsvergütung zukünftig ein individueller Ausweis der Aufsichtsratsvergütung erfolgen.

Die D&O-Versicherung sah bisher keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vor. Dies geschah aus Gründen der Rechtssicherheit, da bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung nicht geklärt war, in welcher Höhe ein Selbstbehalt angemessen ist. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist nunmehr gesetzlich vorgeschrieben, in welcher Höhe ein Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder zu vereinbaren ist. Demnach wird zum 1. Juli 2010 automatisch ein Selbstbehalt in Höhe der gesetzlichen Regelung für die Vorstandsmitglieder vereinbart. Dieser gesetzlichen Regelung schließt sich der Aufsichtsrat der Sartorius AG an.

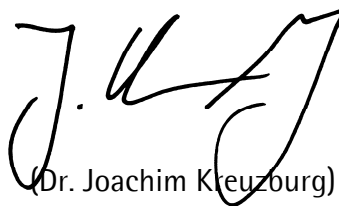
Göttingen, den 10. Dezember 2009

Für den Aufsichtsrat



(Prof. Dr. Dres. h.c. Arnold Picot)

Für den Vorstand



(Dr. Joachim Kreuzburg)